

Clearingstelle

der Diözesan-Caritasverbände in NRW
Aachen | Essen | Köln | Münster | Paderborn
für leistungsrechtliche Fragen in der ambulanten Pflege



Geschäftsstelle der Clearingstelle c/o
Diözesan-Caritasverband
für das Erzbistum Köln e.V.
Georgstraße 7
50676 Köln
Telefon: +49 (0)221 2010-332
Fax: +49 (0)221 2010-231
www.caritas-nrw.de/clearingstelle-pflege
Verfasser des Infodienstes:
Esther van Bebber

INFODIENST 4/2017 Abrechnung/Gewährung von § 45b SGB XI-Leistungen

Die Clearingstelle hat sich aufgrund aktueller Entwicklungen betreffend die Gewährung und somit die Möglichkeit der Abrechnung von § 45b SGB XI-Leistungen erneut mit dieser Thematik auseinandergesetzt.

In der Vergangenheit kam es immer wieder zu Unsicherheiten, ob die Gewährung der § 45b SGB XI-Leistungen erst ab Antragstellung zu erfolgen hat. Diese Auffassung wurde mehrheitlich von den Kassen vertreten. In der Rechtsprechung zeichneten sich unterschiedliche Ansätze ab.

Der Clearingstelle ist nun ein Anschreiben des Bundesministeriums für Gesundheit vom 06.Mai 2016 bekannt geworden, in dem dieses bezugnehmend auf eine Anfrage zu den Auslegungsfragen des § 45b SGB XI Stellung nimmt.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit macht deutlich, dass die Auslegung der Norm, wie sie bisher von den Kassen vorgenommen wurde- Leistungsgewährung erst ab Antragstellung-, nicht haltbar ist.

Ganz konkret führt das Bundesministerium aus, „*dass das in § 45b Absatz 2 Satz 1 SGB XI geregelte Antragserfordernis nicht den Sinn hat, Bürokratismus zu erzeugen und die Anspruchsberechtigten dazu zu veranlassen, möglichst frühzeitig Anträge auf Leistungen nach § 45b SGB XI „im Vorhinein“ oder „im Vorrat“ (Anmerkung der Clearingstelle: gemeint sind hier die pauschalen Anträge zu Beginn eines Kalenderjahres) zu stellen, nur um einen Verfall des Anspruchs zu verhindern.*“

Zu der Problematik der unterschiedlichen Auslegungen betreffend die Frage, ob der Anspruch auf die zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen bereits ohne Weiteres mit dem Vorliegen der grundsätzlichen Anspruchsvoraussetzungen entsteht oder ob hierfür eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme von Betreuungs- oder Entlastungsleistungen erforderlich ist, führt das Ministerium wie folgt aus:

Ihre Ansprechpartner der Clearingstelle in den Diözesen:

Caritasverband
für das Bistum
Aachen e.V.

Ferdinand Plum
Fon: +49 (0)241 431 201

Caritasverband
für das Bistum
Essen e.V.

Anika Kottmann
Fon: +49 (0)201 81028 113
Frank Krurzel
Fon: +49 (0)201 81028 121

Diözesan-Caritasverband
für das Erzbistum
Köln e.V.

Stefanie Hermanns
Fon: +49 (0)221 2010 332
Monika Jansen
Fon: +49 (0)221 2010 209

Caritasverband
für die Diözese
Münster e.V.

Carina Poneis
Fon: +49 (0)251 8901 246
Margarethe Köckemann
Fon: +49 (0)251 8901 282

Caritasverband
für das Erzbistum
Paderborn e.V.

Esther van Bebber
Fon: +49 (0)5251 209 274
Christoph Menz
Fon: +49 (0)5251 209 220

Clearingstelle

der Diözesan-Caritasverbände in NRW
Aachen | Essen | Köln | Münster | Paderborn
für leistungsrechtliche Fragen in der ambulanten Pflege

„Der Anspruch auf zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen entsteht bereits ohne Weiteres mit der Feststellung des Vorliegens von Pflegebedürftigkeit bzw. erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz.“ Dies bedeutet also, dass der monatliche Leistungsbetrag der Leistungen gem. § 45b Abs. 1 und Abs. 1a SGB XI auch bei fehlender Inanspruchnahme der Leistungen und auch trotz fehlender anderweitiger Kundgabe des Inanspruchnahme willens dennoch bereits für ein Kalenderjahr „angespart“ werden kann.

Besonders erfreulich ist dabei die Tatsache, dass das Bundesministerium für Gesundheit im Zuge des Dritten Pflegestärkungsgesetzes (PSG III) eine klarstellende Formulierung in § 45 Abs. 2 SGB XI aufgenommen hat. Es heißt gemäß § 45b II Satz 1 ausdrücklich: „Der Anspruch auf den Entlastungsbetrag entsteht, sobald die in Absatz 1 Satz 1 genannten Anspruchsvoraussetzungen ..., ohne dass es einer vorherigen Antragstellung bedarf.“

Das Ministerium führt zudem aus, dass sich aus der Begründung des Referentenentwurfs ergebe, dass aus rein regelungstechnischen Gründen die Änderung des Gesetzestextes zwar erst zum 01.01.2017 möglich sei, dass es sich bei dieser Änderung jedoch ausdrücklich nur um eine deklaratorische Klarstellung handele, so dass die inhaltliche Regelung bereits auch für die vorherige Rechtslage Geltung hatte.

Dies bedeutet also ganz konkret und noch einmal zusammengefasst, dass Anspruchsberechtigte der § 45b SGB XI-Leistungen diese bereits ab Feststellung des Vorliegens der Pflegebedürftigkeit bzw. erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz gelten machen können, unabhängig von einer vorherigen pauschalen Antragstellung. In der Praxis ist somit auch eine rückwirkende Inanspruchnahme des monatlichen Betrages möglich, wenn dieser noch nicht verbraucht wurde und die Anspruchsvoraussetzungen auch schon zu diesem Zeitpunkt vorlagen.

Hinweis der Clearingstelle:

Was können Anspruchsberechtigte daher tun, wenn ihre Anträge auf Leistungsgewährung von den Kassen mit der Begründung abgelehnt wurden, diese seien erst ab Antragstellung, also in der Regel mit Einreichung entsprechender Belege über entstandene Eigenbelastungen möglich und die Bescheide mittlerweile bestandskräftig geworden sind?

Hier könnte der **Überprüfungsantrag gem. § 44 SGB XI** eine Möglichkeit für die Anspruchsberechtigten darstellen, die ihnen zustehenden Leistungen doch noch zu erhalten.

Der Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X bietet im deutschen Sozialrecht jedem Betroffenen die Möglichkeit, einen nicht rechtskonform erlassenen Verwaltungsakt durch die zuständige Behörde überprüfen zu lassen. Auch, wenn der Verwaltungsakt bereits bestandskräftig geworden ist und/oder (Widerspruchs-) fristen bereits verstrichen sind.

Clearingstelle

der Diözesan-Caritasverbände in NRW
Aachen | Essen | Köln | Münster | Paderborn
für leistungsrechtliche Fragen in der ambulanten Pflege

Der Überprüfungsantrag ist frei von Formen oder Fristen. Er muss direkt an die Stelle geschickt werden, die den zu beanstandenden Verwaltungsakt zuvor erlassen hat, also die ablehnende Kasse. Grundsätzlich kann eine Gewährung der zuvor versagten Leistungen rückwirkend für maximal vier Jahre erfolgen.

Die Clearingstelle weist noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass Mitarbeiter von Diensten und Sozialstationen u.a. aus haftungsrechtlichen Gründen keine rechtswirksamen Handlungen für die Pflegebedürftigen vornehmen sollten. (In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf den Info-Dienst 07/17.)

Der diesem Info-Dienst angehängte Musterantrag nach § 44 SGB X kann den Pflegebedürftigen jedoch als erste Orientierung dienen, ob sie einen solchen Antrag stellen möchten und wie dieser ausgestaltet sein könnte.

Anlage:

Musterantrag nach § 44 SGB X

Adressat

Absender

Datum

Betreff: Überprüfungsantrag gem. § 44 SGB X

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich einen Antrag auf Überprüfung des von Ihnen erlassenen ablehnenden Bescheides vom _____ hinsichtlich der Gewährung zusätzlicher Betreuungs- und Entlastungsleistungen gem. § 45b SGB XI.

Bei Ihrer Entscheidung haben Sie das Recht unrichtig angewandt, § 44 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. SGB X.

Bei der Gewährung der Leistungen gem. § 45b SGB XI dürfen diese nicht von einer (pauschalen) Antragstellung abhängig gemacht werden, vielmehr besteht der Anspruch bereits ohne Weiteres mit der Feststellung des Vorliegens der Pflegebedürftigkeit bzw. der erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz. Der Gesetzestext wurde im Zuge des PSG III dahingehend ausdrücklich konkretisiert.

Dass ich diese Voraussetzungen in dem Zeitraum vom _____ bis _____ (Zeitraum der im Antrag vom _____ beehrten Leistungserbringung) erfüllt habe, ist unumstritten.

Die Anspruchsberechtigung bereits ab Feststellung des Vorliegens der Pflegebedürftigkeit bzw. der erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz wurde deutlich auch im Referentenwurf für ein Drittes Pflegestärkungsgesetz (PSG III) seitens des Bundesministeriums für Gesundheit aufgenommen. Dabei handelt es sich lediglich um eine deklaratorische Klarstellung, die inhaltliche Regelung gilt bereits für die aktuelle Rechtslage.

Ich bitte Sie daher, diesen Bescheid gemäß § 44 SGB X zu korrigieren, mir einen Überprüfungsbescheid zuzusenden und die Nachzahlung zzgl. Zinsen auf folgendes Konto zu überweisen:

Name, Vorname: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Mit freundlichen Grüßen